

an Straßen mit mäßigem Verkehr kann es genügen, dass der Halter das (erzogene und an Straßenverkehr gewöhnte) Tier durch Zeichen und Befehle führt (OLG Koblenz, DAR 1999, 505). Von Fahrrädern dürfen nur Hunde geführt werden. Tierschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Und man muss besonders darauf achten, durch die Art der Befestigung der Leine keinen Unfall zu verursachen (OLG Köln, NZV 2003, 485).

□ **Übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 StVO)**

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird. Die Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO präzisiert: Gemeint sind Radrennen, Mannschaftsfahrten, Radmärsche und vergleichbare Veranstaltungen. Die Verwaltungsvorschrift regelt auch Einzelheiten der Erlaubnis.

Organisierte Radfahr-Langstreckenprüfungen (sogenannte Brevets) fallen nicht ohne Weiteres unter § 29 StVO und dürfen in der

Regel auch ohne Sondererlaubnis der Verwaltung stattfinden (VG Freiburg, Beschluss 5 K 568/13 vom 10.04.2013).

Auch Fahrraddemos im bislang üblichen Rahmen fallen nicht unter die Erlaubnispflicht. Sie unterfallen dem freiheitlicheren allgemeinen Demonstrationsrecht. Selbst Fahrraddemonstrationen auf einer Autobahn sind keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen (VGH Kassel, NJW 2009, 312; Scheidler, DAR 2009, 380).

Bei einer Veranstaltung nach § 29 StVO hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden (LG Bonn, MDR 1997, 149). Jeder potentielle Veranstalter sollte sich rechtzeitig überlegen, ob er die hohen Anforderungen an die Erlaubnis und die Durchführung erfüllen kann.

□ **Sport und Spiel (§ 31 StVO)**

Sport und Spiele auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen sind nur auf den dafür zugelassenen Straßen erlaubt – Verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325) oder auch entsprechende Zusatzschilder, z.B. Zeichen 1010-10, spielendes Kind, unter dem Zeichen 101 (Gefahrstelle) oder unter dem Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art).

Die Freestyler auf BMX-Rädern sind damit auf ihren angestammten Plätzen (Fußgängerzonen und freien Plätzen mit Bänken und Stufen) illegal unterwegs. Da die genannten Schilder kaum irgendwo zu finden sind, müssten sie sich eigentlich in spezielle Anlagen wie Half- und Quarterpipes und Pools zurückziehen. Die Polizei drückt aber oft zugunsten des Sports und der Show ein Auge zu, wenn keine Gefährdung der Passanten zu erkennen ist.

Ob ein BMX-Rad überhaupt ein Fahrzeug im Sinne der StVO ist, entscheidet sich nach der konkreten Ausstattung: Ist es noch zur Fortbewegung geeignet, ist es ein (gegebenenfalls unzureichend ausgestattetes) Fahrrad, ist es als reines Sportgerät ausgestattet, gilt es nicht mehr als Fahrzeug im Sinne der StVO. Das hat Folgen für die Benutzung: Im ersten Fall darf der Radfahrer auf Radweg und Straße fahren und genießt die entsprechenden Vorfahrtregeln, im zweiten Fall ist der Fahrer des BMX-Rades Fußgänger, muss auf dem Fußweg bleiben und die entsprechenden Verkehrsregeln beachten.

Wie Inline-Skates einzuordnen sind, ist unklar. Rechtsprechung und Rechtswissenschaft äußern sich widersprüchlich. Immerhin gibt es in § 31 StVO mittlerweile ein besonderes Zusatzzeichen, mit dem Inline-Skaten und Rollschuh-

fahren zugelassen werden kann. Ist dieses Verkehrszeichen aufgestellt, gelten auch die dort ausdrücklich festgelegten Verhaltensvorschriften: Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.

Für alle übrigen öffentlichen Verkehrsflächen (ohne das Inliner-Verkehrszeichen) bleibt weiterhin unklar, ob Inline-Skater auf der allgemeinen Fahrbahn oder auf dem Fußweg laufen müssen bzw. dürfen. Nach der wohl überwiegenden Ansicht sind Inline-Skates keine Fahrzeuge im Sinne der StVO; Skater sind daher als Fußgänger einzustufen. Das bedeutet, dass sie auf Gehwegen fahren dürfen und (ohne das besondere Zusatzverkehrszeichen) auch nicht auf Radwegen oder Fahrbahnen. Sie müssen sich entsprechend verhalten und Rücksicht nehmen. Vertreten wird aber auch die Ansicht, dass Inline-Skates Fahrzeuge sind, die auf der Straße und außerorts am rechten Fahrbahnrand bewegt werden müssen (so etwa OLG Oldenburg, NJW 2000, 3793). Werden sie jedoch zu Kunststück-Übungen benutzt, dürfte § 31 StVO Anwendung finden. Auch Skateboards sind ebenso wie Skates keine Fahr-

räder im Sinne der StVO. Gleiches gilt für Einräder. Auch über sie fehlt jede Vorschrift. Man wird sie unter die Vorschrift über Besondere Fortbewegungsmittel (Rollstühle, Roller etc.) fassen müssen mit dem Ergebnis, dass die Einradfahrer kein Fahrzeug im Sinne der StVO führen und folglich den Regeln über Fußgänger unterliegen. Dass § 23 StVO den Radfahrern das Freihändigfahren verbietet, spricht jedenfalls für diese Auslegung: Einradfahrer können in Ermangelung eines Lenkers nur freihändig fahren. Je nach Art der Benutzung ist aber auch § 31 StVO einschlägig: Sport und Spiele auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen sind nur auf den dafür zugelassenen Straßen erlaubt.

□ Verkehrshindernisse (§ 32 StVO)

In § 32 StVO sind die Verkehrshindernisse geregelt. Aus Radfahrersicht sind vor allem Poller auf Radwegen (gefährliche) Verkehrshindernisse. Zahllose Behörden halten sie offenbar für rechtmäßig, um das Falschfahren durch zweispurige Fahrzeuge auf Radwegen zu unterbinden. Nach wohlwollender Betrachtung sind Poller „Verkehrseinrichtungen“, die sich auf den fließenden Verkehr auswirken. Dann sind sie indessen nur nach Maßgabe des § 45 Abs. 9 S. 2

StVO erlaubt (OVG Münster, NuR 2005, 415). An den dort genannten Voraussetzungen wird es jedoch regelmäßig fehlen. Doch erlaubt § 43 StVO „Verkehrseinrichtungen“ generell nur nach der Anlage 4 zur StVO. Dort sind keine Poller aufgeführt. Die auf Radwegen üblichen Poller gegen falschfahrende Autofahrer sind mithin in jeder Hinsicht rechtswidrig. Sie sind Verkehrshindernisse im Sinne von § 32 StVO. Die Behörde, die solche Hindernisse aufstellt, haftet für Unfälle (Donath, NZV 2013, 324).

In manchen Städten werden auch behindernd abgestellte Fahrräder, vor allem „Schrotträder“ als Verkehrshindernis nach § 32 StVO angesehen und dann nach dem jeweiligen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz abgeschleppt. Dabei müssen aber die engen Grenzen der Rechtsgrundlage beachtet werden. § 32 StVO eignet sich nicht, um StVO-fremde Halteverbote für Radfahrer zu erfinden (vgl. das Kapitel „Halten und Parken“ mit den Ausführungen zum „Abschleppen“ von Fahrrädern). Für jedes einzelne sichergestellte Fahrrad muss daher dokumentiert sein, dass und warum es behinderte.

□ Unfall (§ 34 StVO)

§ 34 StVO regelt das Verhalten nach einem Unfall. Danach hat jeder am Verkehrsunfall Betei-